



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

8. Jahrgang

12. Mai 2004

Nr. 22

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Mai 2004 – Erweiterung der Tagesordnung	1
2. Wirtschaftswegebau	2
3. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2
4. Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	4

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Mai 2004 – Erweiterung der Tagesordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für die Sitzung des Hauptausschusses am 18. Mai 2004 eine Erweiterung der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte erforderlich ist.

Öffentlicher Teil

Beschluss zur Fortschreibung des Urban 21-Konzeptes und des Finanzplanes  
(Vorlagen-Nr. 2004/097)

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit Zerbster Chaussee 17  
(Vorlagen-Nr. 2004/096)

## **2. Wirtschaftswegebau**

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hochwasser“ wird ab August 2004 mit den Bauarbeiten des Wirtschaftsweges - aus sechs Teilstücken bestehend - in Parchau begonnen. Dieser Weg dient als Deichzufahrt und gleichzeitig als Wirtschaftsweg.

Die Bauunterlagen (Übersichtskarte und Querschnitt) liegen in der Zeit vom

**1. Juni 2004 bis zum 30. Juni 2004**

zur Einsicht in der

- Stadtverwaltung Burg, Haus 2, 2. OG im Schaukasten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg und

- in der Ortschaft Parchau, Büro der Ortsbürgermeisterin

zu den jeweiligen Sprechzeiten aus.

Fachliche Anfragen, Hinweise und Bedenken nimmt das Bauamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Bollmann (Tel.: 03921/921-530) entgegen. Gleichzeitig ist auch die Einsichtnahme in die Lagepläne im Dienstzimmer der Bereichsleiterin des Bauamtes, Frau Bollmann, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. OG, Zi. 212 möglich.

## **3. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Gemäß §§ 18 und 19 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 14 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass bei verbundenen Wahlen für den Kreistag des Landkreises Jerichower Land, für den Stadtrat der Stadt Burg und für die Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 ein gemeinsames Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Burg geführt wird.
2. Auf der Grundlage des § 17 KWO LSA i. V. m. § 18 Abs. 2 KWG LSA ist das Wählerverzeichnis zur Kreistagswahl, zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau für das Gebiet der Stadt Burg in der Zeit

**vom 20. Mai 2004 bis 29. Mai 2004  
im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg**

während der *Sprechzeiten*:  
*Montag – Freitag*      *9.00 – 18.00 Uhr*  
*Samstag*                      *9.00 – 12.00 Uhr*

für jeden Wahlberechtigten einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Frist der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

An der Wahl kann sich nur derjenige beteiligen, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme spätestens **am 29. Mai 2004 bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses einleiten, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kreistagswahl, Stadtratswahl im Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg oder an den Ortschaftsratswahlen im Wahlbezirk des Wahlbereiches der jeweiligen Ortschaft Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau oder Schartau durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
    - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
    - b) wenn er nach dem 9. Mai 2004 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk der Stadt Burg verlegt
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge einer Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 6.2 ein **nicht** in das Wahlverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**11. Juni 2004, 18.00 Uhr  
im Bürgerbüro der Stadt Burg,  
Markt 1, 39288 Burg,**

schriftlich oder mündlich oder elektronisch über das Internet unter der Adresse [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein **im Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg** erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltage 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - für die Kreistagswahl: - einen amtlichen grünen Stimmzettel
  - für die Stadtratswahl: - einen amtlichen gelben Stimmzettel,
  - für die jeweilige Ortschaftsratswahl: - einen amtlichen Rosa farbigen Stimmzettel,
  - Des Weiteren erhält er:
    - einen amtlichen roten Wahlumschlag,
    - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
    - Hinweise für die Briefwahl (Merkblatt).

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltung der Stadt Burg als Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den hellblauen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr ein- geht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost AG als Standardbrief ohne besondere Versen- dungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 12. Mai 2004

gez.  
Schumacher  
Stadtwahlleiter

#### **4. Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) wird das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europä- ischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Burg in der Zeit

**vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg**

für jeden Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlbe- rechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Per- sonen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvoll- ständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melde- rechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 28. Mai 2004 bis 18.00 Uhr,**

im Bürgerbüro, Am Markt 1, 39288 Burg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahl- recht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahl- schein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Burg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahl- raum** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

**5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

**5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,**

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk:
  - innerhalb der Stadt Burg,
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

**5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 23. Mai 2004  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Burg, Bürgerbüro, Am Markt 1, 39288 Burg, mündlich oder schriftlich oder digital übers Internet [www.stadt-burg.de](http://www.stadt-burg.de) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein im Bürgerbüro der Stadt Burg, Am Markt 1, 39288 Burg, erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

**6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich**

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtverwaltung Burg als zuständige Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 12. Mai 2004

gez.  
Schumacher  
Stadtwahlleiter

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*